VERGABEUNTERLAGEN

26_026 IT

NetApp Herstellersupport und Wartungsverlängerung

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

IT des Bezirks Oberbayern GmbH

Richard-Reitzner-Allee 1, 85540 Haar, Deutschland

10.11.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen ... 1
Projektinformation ... 1
Vertragsbedingungen/Formulare ... 3
01_L 2110 Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes VgV 04_2022 v2 ... 3
02_L 212 Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen VgV KU (10_21) ... 6
20_Datenschutzhinweise ... 9
2026 10 22 LB NetApp ... 11
2026 10 22 Anlage Beschaffungsgegenstand NetApp ... 14
4) Systeme, Supportleistungen und Leistungszeiträume ... 16
NetApp SupportEdge Advisor ist einschließlich Next Business Day Parts Delivery nach den jeweils ge ... 17
NetApp SupportEdge Advisor muss den technischen Herstellersupport einschließlich der für das jewe ... 17
Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die geforderte Next Business Day Parts Delivery für das ... 17
5) Abwicklung des Herstellersupports ... 17
Eignungskriterien ... 18
2026 10 22 LV & PB NetApp ... 19
EVB_IT_Instandhaltung_AGB ... 22
1 Gegenstand des Vertrages ... 23
2 Art und Umfang der Instandhaltungsleistungen ... 23
3 Verlagerung bzw. Modifikation von Hardware durch den Auftraggeber ... 25
4 Störungsklassifizierung ... 25
5 Service-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* ... 25
6 Ersatzgegenstände* ... 26
7 Dokumentation ... 26
8 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers ... 26
9 Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer ... 27
10 Vergütung ... 27
11 Verzug ... 28
12 Mitwirkung des Auftraggebers ... 28
13 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Instandhaltungsleistungen ... 29
14 Schutzrechte Dritter ... 29
15 Pflichtverletzung bei Dienstleistungen ... 30
16 Haftungsbeschränkung ... 30
17 Laufzeit und Kündigung ... 31
18 Änderung der Leistung nach Vertragsschluss ... 31
19 Haftpflichtversicherung ... 31
20 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit ... 31
21 Erfüllungsort ... 32
22 Zurückbehaltungsrechte ... 32
23 Textform ... 32

24 Anwendbares Recht 32
015_MGUi Verhaltenskodex für Lieferanten Rev. 1 36
L 1240 Eigenerkla¨rung zur Eignung_0726 43
12_L 234 Erklärung Bewerbergemeinschaft KU PDF Formular (09_18) 52
13_L 235 Verzeichnis Leistungen und Kap anderer Unternehmen KU PDF Formular (12_17) 53
14_L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen KU PDF Formular (04_16) 55
40_Fragebogen LKSG 56
L_127_Erklaerung_Bezug_Russland_0626 57
40_Auskunft Wettbewerbsregister 59
1. Name des Unternehmens 59
2. Unternehmensform 59
3. Juristische Personen/Personenvereinigungen 59
4. Natürliche Person / GbR 60
Produkte/Leistungen 61
Eignungskriterien 63
Leistungskriterien 65
Anlagen 66

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	26_026 IT
Maßnahme	
Maßnahme Nummer	
Auftragsbezeichnung	NetApp Herstellersupport und Wartungsverlängerung
Auftragsbeschreibung	Konsolidierung der bislang getrennt bezogenen NetApp-Wartungs- und Supportleistungen. Zukünftig sollen die Wartungs- und Supportleistungen für die NetApp-Systeme des Bezirks Oberbayern und des kbo-Verbundrechenzentrums durch einen gemeinsamen Auftragnehmer bereitgestellt werden.

VERFAHREN

Auftraggeber	IT des Bezirks Oberbayern GmbH
Weitere Auftraggeber	
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	85540 Haar bzw. Bezirk Oberbayern
Leistungsart	Lieferleistung
Vergabeart	Offenes Verfahren (EU) (VgV)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein
Art der losweisen Vergabe	
Höchstzahl der Lose pro Angebot	
Zuschlagskriterium	Niedrigster Preis
Klassifizierungen	

Code	Bezeichnung
32424000-1	Netzwerkinfrastruktur
72000000-5	IT-Dienste: Beratung, Software-Entwicklung, Internet und Hilfestellung

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Ja
Skonto Zahlungsziel	21 Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://portal.deutsche-e vergabe.de
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Sonstige

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation	
Bekanntmachung	10.11.2026

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Angebotsfrist	15.12.2026 10:00:00
Frist Bieterfragen	08.12.2026 10:00
Eröffnungstermin	
Bindefrist	31.01.2027

Versand Vorabinformation	

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.04.2027
Ende	31.08.2030
Anmerkungen	

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter
https://portal.deutsche-e vergabe.de
mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen.
Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 08.12.2026 10:00 Uhr eingegangen sein.
Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.
Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: https://portal.deutsche-e vergabe.de
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Vergabestelle

Kliniken des Bezirks Oberbayern - Kommunalunternehmen
Vergabestelle
Prinzregentenstraße 18
80538 München

Vergabeart:
☒ offenes Verfahren
☐ nicht offenes Verfahren
☐ wettbewerblicher Dialog
☐ Verhandlungsverfahren

Ende der Fragefrist: 08.12.2026 / 10:00 Uhr
Ende der Angebotsfrist: 15.12.2026 / 10:00 Uhr
Ende der Bindefrist: 31.01.2027
Leistungsbeginn: mit Zuschlagserteilung

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
(Vergabeverfahren gemäß VgV)

Maßnahme	Offenes Verfahren
Leistung	NetApp Herstellersupport und Wartungsverlängerung
Geschäftszeichen	26_026 IT

Anlagen und Unterlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

☒ L 212 EU Bewerbungsbedingungen EU
☒ Datenschutzhinweise / Datenverarbeitung

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☒ Leistungsbeschreibung, Anlage Beschaffungsgegenstand, Leistungsverzeichnis/Preisblatt
☒ EVB-IT Instandhaltungs-AGB
☒ MGUi Verhaltenskodex für Lieferanten Rev. 1

C) die, soweit erforderlich ausgefüllt, mit dem Angebot einzureichen sind:

☒ Leistungsverzeichnis/Preisblatt mit ggf. geforderten Anlagen (als xlxs sowie pdf – Datei) sowie ggf. Produktdatenblätter
☒ L1240 Eigenerklärung zur Eignung
☒ Nachweis gültiger NetApp Services-Certified-Spezialisierungen (Integration Services Certified - ONTAP, Integration Services Certiefied – ONTAP SAN, Optimization Services Certified – NetApp MetroCluster
☒ Nachweis über die NetApp Partnerstufe „Prestige“
☒ Nachweis Zertifizierung Qualitätsmanagement gem. DIN ISO 9001 oder vergleichbar
☒ Fragebogen LkSG
☒ L234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☒ L235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
☒ Auskunft Wettbewerbsregister
☒ Erklärung Bezug Russland

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

☒ L236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung verzeichneten Leistung

zu vergeben im Namen und Rechnung für:

Bezirk Oberbayern
Prinzregentenstraße 14
80538 München

und

kbo-Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH
Verbundrechenzentrum (VRZ)
Abteilung II / Einkauf & Logistik
Vockestr. 72
85540 Haar

1 Auskünfte

Erteilung von Auskünften erfolgt ausschließlich elektronisch über die Bieterkommunikation der eVergabe.

2 Losweise Vergabe:
☒ nein

3 Mehrere Hauptangebote
Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot
☒ ist nicht zugelassen.

4 Nebenangebote
4.1 ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EU gilt nicht.

5 Angebotswertung
Das Zuschlagskriterium ist der Preis

6 Angebote können abgegeben werden:
☒ elektronisch über die Vergabeplattform

7 Angebotsabgabe
Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten.
Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

8 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße Gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:
Vergabekammer (§156 GWB)
Vergabekammer Südbayern, 80534 München, Tel 089/2176-2411, Fax 089/2176-2847

Der Antrag ist zulässig, solange die Vergabestelle noch keinen wirksamen Zuschlag erteilt hat. Ein wirksamer Zuschlag kann erst erteilt werden, nachdem die Vergabestelle die unterlegenen Bieter über die beabsichtigte Zuschlagserteilung mit den nach § 134 GWB erforderlichen Angaben informiert hat und 15 Kalendertage bzw. bei der Versendung der Information per Fax oder auf elektronischem Weg 10 Kalendertage vergangen sind (§§ 134, 135 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, wenn der Antragsteller die geltend gemachten Verstöße gegen Vergabevorschriften bereits vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und gegenüber der Vergabestelle nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat bzw. wenn der Antragsteller Vergabeverstöße, die bereits aufgrund der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar waren, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gerügt hat. Ferner ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 GWB).

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen
Hinweis: Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung - VgV

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen
Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen
Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot
3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.8 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.
Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot
4.1 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen anderer Unternehmen.

4.2 Soweit Bescheinigungen verlangt werden, ist für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

5 Nebenangebote

5.1 Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen auf-zugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

6.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.
Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

8 Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot
- **entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis
- **oder** einen Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)

vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 7 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständi-ger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

9 Angebotsfrist

Die Angebotsfrist läuft mit dem in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots genannten Termin ab.

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens durch die Vergabestelle der Kliniken des Bezirks Oberbayern zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen.

1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist mithin das

Kliniken des Bezirks Oberbayern - Kommunalunternehmen,
Prinzregentenstraße 18, 80538 München,

Der **Datenschutzbeauftragte** der Kliniken des Bezirks Oberbayern - Kommunalunternehmen ist erreichbar **unter der Kontakt-E-Mail Adresse** datenschutz.kbo@kbo.de .

2. Ihre personenbezogenen Daten werden für folgende Zwecke erhoben und verarbeitet:

- Durchführung des Vergabeverfahrens unter Beachtung der landes-, bundes- und ggfs. europarechtlichen Vergaberegelungen wie GWB, VOL/A, VgV (insbes. Verarbeitung der eingereichten Unterlagen, Beantwortung von Bieterfragen, Prüfung der Unterlagen im Allgemeinen und auf Eignung sowie Zuverlässigkeit, Wertung durch die ZVS, Erteilung des Zuschlags)
  Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs.1 S.1 lit.c) und e)
- Pflege einer Bieterkartei
  Rechtsgrundlage: Art.6 Abs.1 S.1 lit. f)
- ordnungsgemäße Durchführung / Erfüllung des zustande gekommenen Vertrags
  Rechtsgrundlage: Art.6 Abs.1 S.1 lit. b)

3. Ihre personenbezogenen Daten können – falls erforderlich – weitergegeben werden an:

- Bundeskartellamt zur Einholung der Unternehmensauskunft im Wettbewerbsregister
- von Ihnen angegebenen Referenzen zur Überprüfung der Referenz
- Bundeszollverwaltung
- kbo-interne Gremien oder Abteilungen
- Vergabeverfahrensteilnehmer zur Information über die Vergabeentscheidung
- die eVergabe-Plattform „Deutsche eVergabe als Auftragsverarbeiter (Eine Marke der Healy Hudson GmbH, Murnaustraße 10, 65189 Wiesbaden; zur Durchführung des elektronischen Vergabeverfahrens.

4. Ihre Daten werden so lange aufbewahrt, wie es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, jedenfalls bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gemäß § 8 Abs. 4 VgV, § 82 Abs. 2 KommHV-Kameralistik, mithin in der Regel zehn Jahre. Wir weisen darauf hin, dass - soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten - eine Löschung erst zulässig

ist, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten worden und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind oder über die Übernahme nicht fristgerecht entschieden worden ist (Art. 26 Abs. 6 BayDSG).

5. Für das Vergabeverfahren sowie die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags benötigen wir die angeforderten Daten. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen Daten jedoch nicht angeben, kann ggf. eine (vollständige) Wertung Ihres Angebotes nicht erfolgen und ein Vertrag mit Ihnen nicht abgeschlossen werden.

6. Nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch kbo jederzeit **widersprechen** (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den kbo.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz
Wagmüllerstraße 18
80538 München

1. Auftraggeber (AG)

IT des Bezirks Oberbayern GmbH
Richard –Reitzner-Allee 1
85540 Haar

für den Bezirk Oberbayern (Bezirk) und den Kliniken und Gesellschaften der Kliniken des Bezirks Oberbayern (kbo).

2. Gegenstand der Leistungen

Gemäß Anlage Beschaffungsgegenstand – Bereitstellung und Verlängerung des NetApp-Herstellersupports

3. Ansprechpartner

AN und AG benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner, auch für technische und lizenzrechtliche Fragen, nebst Stellvertreter.

Die Ansprechpartner haben sich zu Leistungsbeginn und während der gesamten Vertragslaufzeit zielführend abzustimmen.

4. Versicherung

Der Auftragnehmer haftet für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadensersatz-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche und hält hierfür während der gesamten Vertragsdauer eine Betriebs-Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufrecht, die die Haftung des Auftragnehmers inkl. der Erfüllungsgehilfen abdeckt.

Die Versicherungssummen betragen mindestens für:

Personen- und Sachschäden: 5.000.0000,- € je Schadenfall
Schäden durch Umwelteinwirkung: 1.000.000,- € je Schadenfall
Vermögensschäden: 1.000.000,- € je Schadenfall

5. Vergütung

Die Vergütung innerhalb des Vertrags erfolgt auf Grundlage der im Preisblatt angegebenen Preise. Reisekosten und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet

Die Bedingungen zur Rechnungstellung siehe Anlage Beschaffungsgegenstand, Punkt 6) Rechnungsstellung

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.
Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage.

Zu Teilzahlungen ist der AG nur bei zulässigen Teilleistungen verpflichtet.

Die Rechnungsstellung des AN erfolgt an die vom AG zu benennende Rechnungsadresse.

6. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung oder einzelner Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung bzw. schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

7. Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird mit Auftragsvergabe (Zuschlagserteilung) wirksam; Liefer- und Leistungszeitpunkt gemäß Anlage Beschaffungsgegenstand
Laufzeit siehe Anlage Beschaffungsgegenstand, Punkt 2) Beschreibung SOLL-Zustand

8. Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
- dieser Vertrag inkl. Anlage Beschaffungsgegenstand
- EVB-IT Instandhaltungs-AGB
- sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

9. Kündigung

Eine Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist möglich.

Für den AG sind wichtige Gründe insbesondere:

- Der AN beteiligt sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).
- Der AN gewährt, verspricht oder bietet Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum AG Vorteile an.
- Gegen den AN wird das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt.

- Der AN verletzt die Schutzrechte Dritter
- Der AN hat im Angebot falsche Erklärungen abgegeben
- Die Unzuverlässigkeit des AN ist wegen einer nachweislich schweren Verfehlung (z.B. Vorteilsgewährung § 333 StGB, Bestechung § 334 StGB) oder ähnlichen Handlungen, die korrekten geschäftlichen Gepflogenheiten zuwiderlaufen, festgestellt worden.
- Der AN ist seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht nachgekommen.

Ein wichtiger Grund ist ebenfalls die Nichteinhaltung von Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen ergeben, insbesondere die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers.

10. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern über

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB – sind insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern über

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernde Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar
- oder mittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen
- Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben
- sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind.

Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

Die übrigen Rechte des AG bleiben unberührt

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen

Anlage Beschaffungsgegenstand
26_026 IT NetApp Herstellersupport und Wartungsverlängerung

1) Beschreibung IST Zustand

Die IT des Bezirks Oberbayern GmbH fungiert als zentraler IT-Dienstleister für den Bezirk Oberbayern. Sie betreut den gesamten kbo-Verbund sowie dessen Einrichtungen, darunter insbesondere die Kliniken des Bezirks Oberbayern (kbo), deren Tochtergesellschaften und weitere öffentliche Institutionen.

Mit einem umfassenden Dienstleistungsportfolio sorgt die IT des Bezirks Oberbayern für eine zuverlässige IT-Infrastruktur an über 65 Standorten und unterstützt dabei rund 10.000 Anwenderinnen und Anwender. Zu den zentralen Aufgaben zählen der Betrieb eigener Rechenzentren sowie die Gewährleistung einer modernen, sicheren und hochverfügbaren IT-Landschaft.

Der Bezirk Oberbayern sowie die kbo-Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH Verbundrechenzentrum (VRZ) betreiben Storage-Systeme des Herstellers NetApp.
Für diese bestehenden NetApp-Systeme werden derzeit Wartungs- und Supportleistungen durch unterschiedliche Dienstleister bereitgestellt. Die Wartung der Systeme des Bezirks Oberbayern und die Wartung der Systeme des Verbundrechenzentrums werden somit aktuell getrennt voneinander erbracht.

Innerhalb des Vertragszeitraums für das kbo- Verbundrechenzentrum befinden sich einzelne NetApp-Systeme zunächst noch in einer bestehenden Wartungs- beziehungsweise Supportabdeckung. Diese Systeme werden deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt in die ausgeschriebene Wartung übernommen.

Der für die Ausschreibung relevante Systembestand stellt sich wie folgt dar:

Gesellschaft	NetApp-System	Seriennummern der Controller	Installationsstandort	Ende der bestehenden Wartung
kbo - Verbundrechenzentrum	AFF A400-1	952203000123 / 952203000192	Haar, Ringstraße 55	31.03.2027
kbo - Verbundrechenzentrum	AFF A400-2	952203000078 / 952203000622	Haar, Ringstraße 55	31.03.2027
kbo - Verbundrechenzentrum	AFF C400-1	952412000228 / 952412000224	Haar, Ringstraße 55	31.08.2029
kbo - Verbundrechenzentrum	AFF C400-2	952435000213 / 952435000220	Haar, Ringstraße 55	31.12.2029
kbo - Verbundrechenzentrum	FAS-2820	952415001090 / 952415001118	Haar, Ringstraße 55	30.06.2029
Bezirk Oberbayern	AFF A400-1	952228001630 / 952228001705	Prinzregentenstraße 14, München	31.08.2027
Bezirk Oberbayern	AFF A400-2	952228001606 / 952228001612	Prinzregentenstraße 14, München	31.08.2027
Bezirk Oberbayern	FAS 2720	952227004654 / 952227004891	Prinzregentenstraße 14, München	31.08.2027

Die aufgeführten Seriennummern beziehen sich auf die jeweiligen Controller-Knoten und dienen der eindeutigen Identifikation und Zuordnung der vorhandenen Systeme.

2) Beschreibung SOLL Zustand

Ziel der Ausschreibung ist die Konsolidierung der bislang getrennt bezogenen NetApp-Wartungs- und Supportleistungen.

Zukünftig sollen die Wartungs- und Supportleistungen für die NetApp-Systeme des Bezirks Oberbayern und des kbo-Verbundrechenzentrums durch einen gemeinsamen Auftragnehmer bereitgestellt werden.
Der Auftragnehmer soll damit für beide Gesellschaften zentraler Ansprechpartner für die vertragsbezogene Abwicklung der NetApp-Wartungs- und Supportleistungen sein.

Die bestehenden Wartungszeiträume der beiden Gesellschaften sind bewusst unterschiedlich ausgestaltet. Diese zeitliche Staffelung soll auch mit der vorliegenden Ausschreibung beibehalten werden.

Die Zusammenführung auf einen gemeinsamen Auftragnehmer führt ausdrücklich nicht zu einer Vereinheitlichung der Vertragslaufzeiten. Die unterschiedlichen Leistungs- und Vertragsbeginne der beiden Gesellschaften bleiben bestehen. Innerhalb der jeweiligen Gesellschaft sollen die einzelnen Wartungs- und Supportleistungen jedoch auf ein einheitliches Vertragsende ausgerichtet werden.

Es ergeben sich folgende Kernvertragslaufzeiten:

Gesellschaft	Vertragsbeginn	Vertragsende	Vertragsdauer
kbo – Verbundrechenzentrum	01.04.2027	31.03.2030	36 Monate
Bezirk Oberbayern	01.09.2027	31.08.2030	36 Monate

Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, beide unterschiedlichen Vertrags- und Supportzeiträume innerhalb einer einheitlichen Leistungserbringung zu verwalten.

Die Leistungen sowie die Abrechnung müssen weiterhin eindeutig der jeweiligen Gesellschaft zugeordnet werden können. Eine Vermischung der Kosten des Bezirks Oberbayern und des Verbundrechenzentrums ist nicht zulässig.

3) Gegenstand der Leistungen:

Gegenstand der Ausschreibung ist die Bereitstellung und Verlängerung des NetApp-Herstellersupports für die nachfolgend aufgeführten NetApp-Systeme des kbo Verbundrechenzentrums und des Bezirks Oberbayern.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass für sämtliche Systeme während des jeweils angegebenen Leistungszeitraums eine gültige, beim Hersteller NetApp registrierte Supportberechtigung mit dem geforderten Servicelevel besteht. Die Supportleistungen sind rechtzeitig zu verlängern beziehungsweise zu aktivieren, sodass keine durch den Auftragnehmer verursachte Unterbrechung der vorgesehenen Supportabdeckung entsteht.

Gefordert wird Original-Herstellersupport von NetApp. Eine Wartung ausschließlich durch einen Drittanbieter ohne entsprechenden NetApp-Herstellersupport erfüllt die Anforderungen nicht.

4) Systeme, Supportleistungen und Leistungszeiträume

Folgende Leistungen sind anzubieten:

Gesellschaft	System	Seriennummern der Controller	Supportleistung	Leistungszeitraum
kbo Verbundrechenzentrum	AFF A400-1	952203000123 / 952203000192	NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery	01.04.2027 - 31.03.2030
kbo Verbundrechenzentrum	AFF A400-2	952203000078 / 952203000622	NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery	01.04.2027 - 31.03.2030
kbo Verbundrechenzentrum	AFF C400-1	952412000228 / 952412000224	NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery	01.09.2029 - 31.03.2030
kbo Verbundrechenzentrum	AFF C400-2	952435000213 / 952435000220	NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery	01.01.2030 - 31.03.2030
kbo - Verbundrechenzentrum	FAS-2820	952415001090 / 952415001118	NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery	01.07.2029- 31.03.2030
Bezirk Oberbayern	AFF A400-1	952228001630 / 952228001705	NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery	01.09.2027 - 31.08.2030
Bezirk Oberbayern	AFF A400-2	952228001606 / 952228001612	NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery	01.09.2027 - 31.08.2030
Bezirk Oberbayern	FAS 2720	952227004654 / 952227004891	NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery	01.09.2027 - 31.08.2030

NetApp SupportEdge Advisor ist einschließlich Next Business Day Parts Delivery nach den jeweils geltenden Herstellerbedingungen von NetApp bereitzustellen. Ein darüberhinausgehender 2- oder 4-Stunden-Ersatzteilservice sowie ein Vor-Ort-Austausch innerhalb eines definierten Zeitfensters werden nicht gefordert.

NetApp SupportEdge Advisor muss den technischen Herstellersupport einschließlich der für das jeweilige Supportprodukt vorgesehenen Supportkanäle, Remote-Unterstützung, Software- und Firmware-Updates, Eskalationsmöglichkeiten sowie der zugehörigen Funktionen des NetApp Active IQ Digital Advisor umfassen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die geforderte Next Business Day Parts Delivery für das jeweilige System am angegebenen Installationsstandort durch NetApp verfügbar ist.

5) Abwicklung des Herstellersupports

Der Auftragnehmer übernimmt die für die Leistung erforderliche kaufmännische und organisatorische Abwicklung gegenüber NetApp. Dies umfasst insbesondere die Bestellung beziehungsweise Verlängerung der Supportleistungen, deren ordnungsgemäße Registrierung beim Hersteller sowie die Klärung von Problemen hinsichtlich Supportberechtigung, Vertragslaufzeit und Servicelevel.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist nachzuweisen, dass die betreffenden Systeme für den vereinbarten Zeitraum mit dem vereinbarten Servicelevel bei NetApp registriert sind.

Der Auftragnehmer benennt einen zentralen Ansprechpartner für die vertragsbezogene Abwicklung und unterstützt den Auftraggeber bei erforderlichen Eskalationen gegenüber NetApp. Die Möglichkeit, technische Supportfälle unmittelbar über die von NetApp vorgesehenen Supportkanäle zu eröffnen und zu bearbeiten, muss erhalten bleiben.

6) Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt kalenderjährlich und getrennt nach Gesellschaft (kbo Verbundrechenzentrum und den Bezirk Oberbayern) abzurechnen.

Die Rechnungen müssen eine eindeutige Zuordnung der berechneten Leistungen zu den jeweiligen NetApp-Systemen und Leistungszeiträumen ermöglichen. Bei unterjährigen Leistungszeiträumen erfolgt die Abrechnung entsprechend dem jeweiligen tatsächlichen Leistungszeitraum.

Rechnungsadressen:
Bezirk Oberbayern
Prinzregentenstraße 14
80538 München

kbo-Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH (VRZ)
Abteilung III / Einkauf & Logistik
Vockestraße 72
85540 Haar

7) Eignungsnachweise des Bieters

Eignungskriterien

Der Bieter muss zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe autorisierter NetApp-Partner beziehungsweise NetApp-Reseller sein und berechtigt sein, die ausgeschriebenen NetApp-Hersteller-Supportleistungen für die genannten Systeme bereitzustellen, zu verlängern und beim Hersteller zu registrieren.

Darüber hinaus muss der Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe über die NetApp Partnerstufe „Prestige“ verfügen. Der entsprechende Partnerstatus ist durch einen aktuellen Nachweis des Herstellers NetApp beziehungsweise einen aktuellen Nachweis aus dem NetApp Partner Connect mit dem Angebot nachzuweisen.

Der Bieter muss gewährleisten können, dass NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery für die jeweils vorgesehenen Systeme, Leistungszeiträume und Installationsstandorte bereitgestellt werden kann.

Darüber hinaus muss der Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe über folgende gültige NetApp Services-Certified-Spezialisierungen verfügen:

- Integration Services Certified – ONTAP
- Integration Services Certified – ONTAP SAN
- Optimization Services Certified – NetApp MetroCluster

Die entsprechenden Zertifizierungen sind durch einen aktuellen Nachweis des Herstellers NetApp beziehungsweise einen aktuellen Nachweis aus dem NetApp Partner Connect mit dem Angebot nachzuweisen.

Soweit technische Vor-Ort-Leistungen nicht unmittelbar durch NetApp erbracht werden, dürfen hierfür ausschließlich entsprechend von NetApp autorisierte beziehungsweise qualifizierte Servicepartner oder Techniker eingesetzt werden.

Für die vertragsbezogene, kaufmännische und organisatorische Abwicklung muss während der gesamten Vertragslaufzeit mindestens ein deutschsprachiger Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie die Koordination und Eskalation von Supportfällen gegenüber NetApp ist in deutscher Sprache möglich.

Nachweis Zertifizierung Qualitätsmanagement gem. DIN ISO 9001 oder vergleichbar

Vorbemerkung I Hinweise

1 **Gelb hinterlegte Felder sind durch die Bieter zu befüllen. Einträge sind Musterwerte ohne Bezug.**

2 Sofern Anlagen zu den Einzel-/Gesamtpositionen des LV notwendig sind, bitte mit entsprechender Nomenklatur im Speichernamen der Anlagen dem Angebot beifügen (Bsp. "Biename_LV_L1_1_Anlage.pdf").

3 Alle aufgeführten Positionen sind entsprechend zu bepreisen, in der Vorlage angezeigte Preise sind beispielhaft.

4 Sofern aufgeführte Einzelpositionen nur in Verbindung bepreist werden können, sind die entsprechenden Positionen unter Bemerkung Bieter bei der bepreisten Position zu erfassen.

5 Bitte beachten Sie die Summenspositionen, diese sind, entsprechend (Markierung - Übertrag in eVergabe) unter Produkte/Leistungen in die eVergabe zu übernehmen.

6 Das LV I Preisblatt ist einmal als befüllte xlsx.-Version sowie einmal als befülltes pdf den Angebotsunterlagen beizufügen.

7 **Es gilt die**
Vorbemerkung mit der Bitte um Beachtung:
Die in der Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis sowie Anlage Beschaffungsgegenstand benannten Leistungsdaten sind Ausschlusskriterien und in der Umsetzung zwingend zu erfüllen.

8 Alle Stundensätze / pauschale Dienstleistungen vor Ort (z.B. Schulungen / Inbetriebnahme etc.) verstehen sich incl. Reisekosten etc. eine separate Vergütung von Reisekosten (i.S.V. Kilometerpauschalen I Hotel etc.) wird nicht gewährt.

9 Bei Fragen zur Ausschreibung wenden Sie sich bitte ausschließlich über die Bieterkommunikation der eVergabe an die ausschreibende Stelle.
Herzlichen Dank.

10 **Alle Preise sind als Nettopreise - ohne Umsatzsteuer - anzugeben**

			Datum		Biertername
NetApp Herstellersupport und Wartungsverlängerung			**xx.xx.2026**		**Mustermann - Musterstadt**
					31
					ACHTUNG Ausschlusskriterium NICHT erfüllt!
lfd. Nr.	**Kriterienkatalog zur Bieterbewertung**	**A / B / I 1**	**Ja**	**Nein**	**Bemerkungen, sofern erforderlich**
1	**Allgemeine Leistungsanforderungen**				
1.1	Die unterschiedlichen Vertragslaufzeiten sind einzuhalten: kbo Verbundrechenzentrum 01.04.2027 bis 31.03.2030; Bezirk Oberbayern 01.09.2027 bis 31.08.2030.	A		x	
1.2	Leistungen und Abrechnung müssen jederzeit eindeutig der jeweiligen Gesellschaft zugeordnet werden können; eine Vermischung der Kosten beider Gesellschaften ist nicht zulässig.	A		x	
1.3	Gefordert wird Original-Herstellersupport von NetApp. Eine Wartung ausschließlich durch einen Drittanbieter ohne entsprechenden NetApp-Herstellersupport ist nicht zulässig.	A		x	
2	**Systeme und Leistungszeiträume**				
2.1	kbo Verbundrechenzentrum – AFF A400-1, S/N 952203000123 / 952203000192, Standort Haar, Ringstraße 55: NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery für den Zeitraum 01.04.2027 bis 31.03.2030.	A		x	
2.2	kbo Verbundrechenzentrum – AFF A400-2, S/N 952203000078 / 952203000622, Standort Haar, Ringstraße 55: NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery für den Zeitraum 01.04.2027 bis 31.03.2030.	A		x	
2.3	kbo Verbundrechenzentrum – AFF C400-1, S/N 952412000228 / 952412000224, Standort Haar, Ringstraße 55: NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery für den Zeitraum 01.09.2029 bis 31.03.2030.	A		x	
2.4	kbo Verbundrechenzentrum – AFF C400-2, S/N 952435000213 / 952435000220, Standort Haar, Ringstraße 55: NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery für den Zeitraum 01.01.2030 bis 31.03.2030.	A		x	
2.5	kbo Verbundrechenzentrum – FAS-2820, S/N 952415001090 / 952415001118, Standort Haar, Ringstraße 55: NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery für den Zeitraum 01.07.2029 bis 31.03.2030.	A		x	
2.6	Bezirk Oberbayern – AFF A400-1, S/N 952228001630 / 952228001705, Standort Prinzregentenstraße 14, München: NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery für den Zeitraum 01.09.2027 bis 31.08.2030.	A		x	
2.7	Bezirk Oberbayern – AFF A400-2, S/N 952228001606 / 952228001612, Standort Prinzregentenstraße 14, München: NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery für den Zeitraum 01.09.2027 bis 31.08.2030.	A		x	
2.8	Bezirk Oberbayern – FAS 2720, S/N 952227004654 / 952227004891, Standort Prinzregentenstraße 14, München: NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery für den Zeitraum 01.09.2027 bis 31.08.2030.	A		x	
3	**NetApp Herstellersupport**				
3.1	NetApp SupportEdge Advisor ist einschließlich Next Business Day Parts Delivery nach den jeweils geltenden Herstellerbedingungen von NetApp bereitzustellen.	A		x	
3.2	NetApp SupportEdge Advisor muss den technischen Herstellersupport einschließlich der vorgesehenen Supportkanäle, Remote-Unterstützung, Software- und Firmware-Updates, Eskalationsmöglichkeiten sowie der zugehörigen Funktionen des NetApp Active IQ Digital Advisor umfassen.	A		x	
3.3	Ein darüber hinausgehender 2- oder 4-Stunden-Ersatzteilservice sowie ein Vor-Ort-Austausch innerhalb eines definierten Zeitfensters werden nicht gefordert.	A		x	
3.4	Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Next Business Day Parts Delivery für jedes System am jeweils angegebenen Installationsstandort durch NetApp verfügbar ist.	A		x	
3.5	Die Supportleistungen sind rechtzeitig zu verlängern beziehungsweise zu aktivieren, sodass keine durch den Auftragnehmer verursachte Unterbrechung der vorgesehenen Supportabdeckung entsteht.	A		x	
4	**Abwicklung des Herstellersupports**				
4.1	Der Auftragnehmer übernimmt die erforderliche kaufmännische und organisatorische Abwicklung gegenüber NetApp, insbesondere Bestellung bzw. Verlängerung, Registrierung sowie Klärungen zu Supportberechtigung, Vertragslaufzeit und Servicelevel.	A		x	
4.2	Auf Verlangen des Auftraggebers ist nachzuweisen, dass die betreffenden Systeme für den vereinbarten Zeitraum mit dem vereinbarten Servicelevel bei NetApp registriert sind.	A		x	
4.3	Der Auftragnehmer benennt einen zentralen Ansprechpartner für die vertragsbezogene Abwicklung und unterstützt die Auftraggeber bei erforderlichen Eskalationen gegenüber NetApp.	A		x	
4.4	Die Möglichkeit, technische Supportfälle unmittelbar über die von NetApp vorgesehenen Supportkanäle zu eröffnen und zu bearbeiten, muss erhalten bleiben.	A		x	
5	**Rechnungsstellung**				
5.1	Die Rechnungsstellung erfolgt kalenderjährlich und getrennt nach Auftraggeber. Leistungen für das kbo Verbundrechenzentrum und den Bezirk Oberbayern sind jeweils gesondert abzurechnen.	A		x	
5.2	Die Rechnungen müssen eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen NetApp-Systemen und Leistungszeiträumen ermöglichen. Bei unterjährigen Leistungszeiträumen erfolgt die Abrechnung entsprechend dem tatsächlichen Leistungszeitraum.	A		x	
6	**Eignungs- und Kommunikationsanforderungen**				
6.1	Der Bieter muss zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe autorisierter NetApp-Partner beziehungsweise NetApp-Reseller sein und berechtigt sein, die ausgeschriebenen NetApp-Hersteller-Supportleistungen bereitzustellen, zu verlängern und beim Hersteller zu registrieren. Ein aktueller Nachweis ist mit dem Angebot vorzulegen.	A		x	
6.2	Der Bieter muss zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe über die NetApp Partnerstufe „Prestige“ verfügen. Ein aktueller Nachweis ist mit dem Angebot vorzulegen.	A		x	
6.3	Der Bieter muss gewährleisten können, dass NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery für die vorgesehenen Systeme, Leistungszeiträume und Installationsstandorte bereitgestellt werden kann.	A		x	
6.4	Der Bieter muss zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe über die gültige NetApp Services-Certified-Spezialisierung „Integration Services Certified – ONTAP“ verfügen. Ein aktueller Nachweis von NetApp bzw. aus NetApp Partner Connect ist mit dem Angebot vorzulegen.	A		x	
6.5	Der Bieter muss zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe über die gültige NetApp Services-Certified-Spezialisierung „Integration Services Certified – ONTAP SAN“ verfügen. Ein aktueller Nachweis von NetApp bzw. aus NetApp Partner Connect ist mit dem Angebot vorzulegen.	A		x	
6.6	Der Bieter muss zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe über die gültige NetApp Services-Certified-Spezialisierung „Optimization Services Certified – NetApp MetroCluster“ verfügen. Ein aktueller Nachweis von NetApp bzw. aus NetApp Partner Connect ist mit dem Angebot vorzulegen.	A		x	
6.7	Soweit technische Vor-Ort-Leistungen nicht unmittelbar durch NetApp erbracht werden, dürfen ausschließlich entsprechend von NetApp autorisierte beziehungsweise qualifizierte Servicepartner oder Techniker eingesetzt werden.	A		x	
6.8	Während der gesamten Vertragslaufzeit muss mindestens ein deutschsprachiger Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie die Koordination und Eskalation von Supportfällen gegenüber NetApp sollte in deutscher Sprache möglich sein.	A		x	
6.9	Nachweis Zertifizierung Qualitätsmanagement gem. DIN ISO 9001 oder vergleichbar	A		x	

Falls der Platz nicht ausreicht bitte Verweis mit Angabe des Dokumentes und der zugehörigen Textstelle
I = Information
A = Ausschlusskriterium

Bieter	Mustermann - Musterstadt	Datum	xx.xx.2026	NetApp Herstellersupport und Wartungsverlängerung	
LV.Nr.	Beschreibung	Zeitraum		Netto Preis	Gesamt Netto Preis
					8,00 € > Übertrag in eVergabe
1	**kbo Verbundrechenzentrum**				5,00 €
1.1	AFF A400-1, S/N 952203000123 / 952203000192, Standort Haar, Ringstraße 55: NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Deliver	01.04.2027 bis 31.03.2030.		1,00 €	
1.2	AFF A400-2, S/N 952203000078 / 952203000622, Standort Haar, Ringstraße 55: NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery	01.04.2027 bis 31.03.2030.		1,00 €	
1.3	AFF C400-1, S/N 952412000228 / 952412000224, Standort Haar, Ringstraße 55: NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery	01.09.2029 bis 31.03.2030.		1,00 €	
1.4	AFF C400-2, S/N 952435000213 / 952435000220, Standort Haar, Ringstraße 55: NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery	01.01.2030 bis 31.03.2030.		1,00 €	
1.5	FAS-2820, S/N 952415001090 / 952415001118, Standort Haar, Ringstraße 55: NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery	01.07.2029 bis 31.03.2030.		1,00 €	
2	**Bezirk Oberbayern**				3,00 €
2.1	AFF A400-1, S/N 952228001630 / 952228001705, Standort Prinzregentenstraße 14, München: NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery	01.09.2027 bis 31.08.2030.		1,00 €	
2.2	AFF A400-2, S/N 952228001606 / 952228001612, Standort Prinzregentenstraße 14, München: NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery	01.09.2027 bis 31.08.2030.		1,00 €	
2.3	FAS 2720, S/N 952227004654 / 952227004891, Standort Prinzregentenstraße 14, München: NetApp SupportEdge Advisor einschließlich Next Business Day Parts Delivery	01.09.2027 bis 31.08.2030.		1,00 €	

Instandhaltungs-AGB

Ergänzende Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware – EVB-IT Instandhaltungs-AGB –

Inhaltsangabe

1 Gegenstand des Vertrages ... 2
2 Art und Umfang der Instandhaltungsleistungen ... 2
3 Verlagerung bzw. Modifikation von Hardware durch den Auftraggeber ... 4
4 Störungsklassifizierung ... 4
5 Service-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* ... 4
6 Ersatzgegenstände* ... 5
7 Dokumentation ... 5
8 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers ... 5
9 Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer ... 6
10 Vergütung ... 6
11 Verzug ... 7
12 Mitwirkung des Auftraggebers ... 7
13 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Instandhaltungsleistungen ... 8
14 Schutzrechte Dritter ... 8
15 Pflichtverletzung bei Dienstleistungen ... 9
16 Haftungsbeschränkung ... 9
17 Laufzeit und Kündigung ... 10
18 Änderung der Leistung nach Vertragsschluss ... 10
19 Haftpflichtversicherung ... 10
20 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit ... 10
21 Erfüllungsort ... 11
22 Zurückbehaltungsrechte ... 11
23 Textform ... 11
24 Anwendbares Recht ... 11

Instandhaltungs-AGB

Ergänzende Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware – EVB-IT Instandhaltungs-AGB –

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages sind die dort vereinbarten Instandhaltungsleistungen des Auftragnehmers für die vereinbarte Hardware.

1.2 Die Instandhaltungsleistungen werden in der Regel als Werkleistungen erbracht.

1.3 Soweit nicht anders vereinbart, erbringt der Auftragnehmer die Instandhaltungsleistungen zu dem bei Leistungserbringung aktuellen Stand der Technik.

1.4 Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Instandhaltungsleistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur dann berechtigt, wenn er im Angebot das zu verwendende Produkt benennt und gleichzeitig den Tatsachen entsprechend gewährleistet, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Instandhaltungsleistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz eines neuen Releases* des Produktes bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers im Einzelfall. Der Auftraggeber wird einwilligen, wenn der Auftragnehmer in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die oben genannte Gewährleistung übernommen hat. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann der Auftraggeber den Einsatz des Produktes untersagen.

1.5 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Instandhaltung Hard- und/oder Software bzw. Teile davon überlässt, dürfen diese keine Schaden stiftende Software*, z.B. in der Firmware, enthalten. Dies ist in geeigneter Form zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Lieferung zu prüfen. Der Auftragnehmer erklärt jeweils, dass die Prüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software* ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken.

Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die von ihm zu liefernde Hard- und/oder Software frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Hardware, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch:

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität oder ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

1.6 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, Instandhaltungsleistungen für Hardware zu erbringen, soweit diese vom Herstellersupport abhängen, der Hersteller diesen Support nicht mehr anbietet und der Auftragnehmer die betroffenen Leistungen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen auch nicht anderweitig ihm zumutbar erbringen kann.

2 Art und Umfang der Instandhaltungsleistungen

2.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung)

Ist Störungsbeseitigung vereinbart, trifft der Auftragnehmer die dafür notwendigen Maßnahmen. Der Auftragnehmer erklärt die Betriebsbereitschaft der instand gesetzten Hardware und weist diese auf Verlangen des Auftraggebers – soweit technisch möglich – in angemessenem Umfang nach.

Tritt die gleiche Störung* binnen sieben Tagen nach Erklärung der Betriebsbereitschaft wieder auf und beruht die Störung* auf der gleichen Ursache, gilt sie als nicht beseitigt. Hat der Auftraggeber die Störung* vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und ist eine Pauschalvergütung für die Instandhaltung vereinbart, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine angemessene Vergütung für die Störungsbeseitigung verlangen.

2.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (vorbeugende Maßnahmen)

Zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Hardware gehören alle zur Vermeidung zukünftiger Störungen* z.B. in einem Wartungskonzept vereinbarten Maßnahmen des Auftragnehmers. Dies umfasst z.B. den regelmäßigen Austausch von Verschleißteilen* und den Austausch von Hardwareteilen rechtzeitig vor Ende ihres Lebenszyklus. Erfasst ist auch die Überlassung und Installation von neuen Programmständen* von hardwarenaher Software, z.B. Firmware, Microcodes und Treibersoftware, jeweils soweit diese zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft erforderlich sind.

2.3 Übernahme von Ersatzhardware* oder Ersatzteilen*

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Ersatzhardware* und Ersatzteile* durch den Auftraggeber zu übernehmen, wenn sie der Beseitigung oder Vermeidung von Störungen* dienen. Zur Übernahme ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn Ersatzhardware* bzw. Ersatzteile* zusätzlich zu vergüten sind oder ihm dies nicht zuzumuten ist, z.B. weil diese wesentlich von der zu ersetzenden Hardware abweichen.

Übernimmt der Auftraggeber eine neue Hardware aus einem solchen Grunde nicht, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers eine andere Lösung vorschlagen, sofern eine solche möglich und zumutbar ist.

Übernimmt der Auftraggeber eine neue Hardware, gilt Folgendes:

- Enthält die neue Hardware mehr Funktionalität als die im Vertrag aufgeführte Hardware („Mehrleistung“), ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Mehrvergütung nur verpflichtet, wenn er diese Mehrleistung nutzen will. Dazu zählt auch der Fall, dass er die Mehrleistung nutzt, obwohl er die neue Hardware auch ohne die Mehrleistung vertragsgemäß nutzen könnte, nicht jedoch der Fall, dass er die bisherige Funktionalität nur zusammen mit der Mehrleistung nutzen kann. Eine Mehrvergütung entfällt, soweit die Überlassung der neuen Hardware bereits Gegenstand der Leistungsverpflichtung gemäß Ziffer 2.1 ist.
- Entstehen ihm durch die Nutzung der neuen Hardware höhere Kosten als zuvor, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, soweit diese höheren Kosten darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber vorhandene Mehrleistungen nutzen will. Satz 2 des ersten Aufzählungspunktes dieser Ziffer 2.3 gilt entsprechend.

2.4 Hotline

2.4.1 Ist eine Hotline vereinbart und finden sich keine abweichenden Regelungen dazu im Vertrag, nimmt der Auftragnehmer telefonische Störungsmeldungen, soweit eine Störungsbeseitigung vereinbart ist und, soweit vereinbart, Fragen zur Nutzung der Hardware auf. Der Auftragnehmer wird, soweit möglich, die gemeldete Störung* durch telefonische Anleitung oder, soweit vereinbart, durch Teleservice* noch während des Telefonats beseitigen und, wenn vereinbart, Fragen zur Nutzung der Hardware beantworten. Ist dies in zumutbarer Zeit nicht gelungen, ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- die Fragen zur Nutzung anderweitig zu klären und die Antworten telefonisch oder per E-Mail zu übermitteln bzw.
- die Störungsmeldung zur Störungsbeseitigung innerhalb seiner Supportorganisation weiterzuleiten. Ist keine Störungsbeseitigung gemäß Ziffer 2.1 vereinbart, unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Angebot zur Störungsbeseitigung auf der Grundlage der vereinbarten Vergütung oder, wenn eine solche nicht vereinbart ist, zu angemessenen Bedingungen.

Ist die Nutzung eines Ticketsystems* vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Störungsmeldung nebst erläuternder Informationen in dieses einzustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Störungsmeldung bereits im Telefonat erledigt wurde oder nicht.

2.4.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist jeder geschulte Nutzer beim Auftraggeber zur Nutzung der Hotline berechtigt.

2.4.3 Der Auftragnehmer wird für die Hotline nur Personal einsetzen, das zur Erfassung und ersten Klärung der Störungsmeldung qualifiziert ist. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Hotline deutschsprachig zu besetzen.

2.4.4 Soweit nicht anders vereinbart, ist die Nutzung von automatisierten Sprachdialogsystemen (Interactive Voice Response Systemen, IVR) nur zur Entgegennahme und einer ersten Zuordnung von Anrufen zulässig.

2.4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Hotline personell und technisch so auszustatten, dass innerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ihre ständige Erreichbarkeit gewährleistet ist. Er hat dabei das zu erwartende Aufkommen an Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen zu berücksichtigen und die Möglichkeit paralleler telefonischer Fragen bzw. Störungsmeldungen sicher zu stellen. Kann die Beseitigung einer Störung* bzw. die Beantwortung komplexer Anwenderfragen nicht durchgängig von demselben Mitarbeiter des Auftragnehmers bis zum erfolgreichen Abschluss betreut werden, ist der Vorgang und dessen Bearbeitungsfortschritt so zu protokollieren, dass durch den Mitarbeiterwechsel kein wesentlicher Zeitverlust entsteht.

2.4.6 Jede Partei trägt die bei ihr anfallenden Telekommunikationskosten selbst. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Hotline über Mehrwertdienste-, Mobilfunkrufnummern, Auslandsrufnummern oder andere Rufnummern anzubieten, die gegenüber dem Inlandsfestnetztarif Zusatzkosten verursachen.

3 Verlagerung bzw. Modifikation von Hardware durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist zur Verlagerung von Hardware an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Standort bzw. zu deren Modifikation berechtigt. Er hat dies dem Auftragnehmer unter Nennung der Details rechtzeitig anzuzeigen. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend den Modifikationen, die der neue Standort bzw. die Modifikation der Hardware für die Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht, angepasst wird. Soweit keine einvernehmliche Vereinbarung über etwaige Anpassungen erzielt werden kann,

- gehen mögliche Einschränkungen in den Auftragnehmer- oder Herstellergarantien zu Lasten des Auftraggebers,
- trägt der Auftraggeber bei Modifikationen die Beweislast dafür, dass eine spätere Störung nicht auf der Modifikation beruht.

4 Störungsklassifizierung

4.1 Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, wird zwischen folgenden drei Störungsklassen unterschieden:

4.1.1 Eine betriebsverhindernde Störung* liegt vor, wenn die Nutzung der Hardware unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.

4.1.2 Eine betriebsbehindernde Störung* liegt vor, wenn die Nutzung der Hardware erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung* liegt auch vor, wenn die leichten Störungen* insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung der Hardware führen.

4.1.3 Eine leichte Störung* liegt vor, wenn die Nutzung der Hardware ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

5 Service-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten*

5.1 Sind keine Servicezeiten* vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Erfüllungsort) als Servicezeiten*.

5.2 Sind keine Reaktionszeiten* vereinbart, ist mit den Instandhaltungsleistungen unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Meldung oder Eintritt des vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten* zu beginnen. Sind keine Wiederherstellungszeiten* vereinbart, sind die Instandhaltungsleistungen in angemessener Frist abzuschließen.

5.3 Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten* nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

5.4 Bei werkvertraglichen Instandhaltungsleistungen genügt bei erfolgreicher und fristgemäßer Erledigung zur Fristwahrung eine Wiederherstellungserklärung, z.B. bei Beseitigung einer Störung* die Erklärung der Betriebsbereitschaft.

6 Ersatzgegenstände*

6.1 Ersatzgegenstände* müssen von mindestens gleicher Qualität und zum Zeitpunkt des Austausches neuwertig sein.

6.2 Ersatzgegenstände* sind nur einzusetzen, soweit eine Störung* nicht anders zu beseitigen bzw.

soweit dies zur vereinbarten Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* erforderlich und der Einsatz dem Auftraggeber zumutbar ist. Soweit Ersatzgegenstände* vom Auftraggeber zu vergüten sind, gilt Ziffer 10.4.

6.3 Führt eine Instandhaltungsleistung zum Einsatz von Ersatzgegenständen*, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt das Eigentum daran ein. Er wird dem Auftraggeber die zur Aktualisierung des Inventarverzeichnisses nötigen Informationen übermitteln. Hierzu gehören insbesondere Gerätebezeichnungen, Seriennummern sowohl der Ersatzgegenstände* als auch der ausgetauschten Gegenstände.

6.4 Der Auftragnehmer wird die ausgetauschten Gegenstände auf Wunsch des Auftraggebers gemäß den gesetzlichen Vorgaben ohne gesonderte Vergütung entsorgen oder recyclen. Dies gilt auch für die Entsorgung oder das Recycling der Verpackung des Ersatzgegenstandes*. Die Entsorgung oder das Recycling hat jeweils fachgerecht zu erfolgen und erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftragnehmers.

6.5 Enthält der zu entsorgende Gegenstand Datenträger, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei dessen Austausch auf diese Tatsache gesondert hinzuweisen und ihm anzubieten, die Datenträger vor der Mitnahme zu übergeben. Macht der Auftraggeber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, hat die Entsorgung des Datenträgers durch den Auftragnehmer so zu erfolgen, dass die gespeicherten Daten weder lesbar noch rekonstruierbar sind.

6.6 Der Auftraggeber ist vor der Mitnahme berechtigt, zur Entsorgung Teile des Gegenstandes zu entfernen.

7 Dokumentation

Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Instandhaltungsleistungen in angemessener Art und Weise und, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache in einem üblichen elektronischen Format und macht sie dem Auftraggeber zugänglich. Zur Dokumentation gehört auch die Führung einer Übersicht über den Einsatz von Ersatzgegenständen* und neuen Programmständen* hardwarenaher Software. Ebenso übergibt er eine Aufstellung der Seriennummern und Begleitunterlagen und vom Hersteller zur Verfügung gestellte Handbücher und Dokumentationen der Ersatzgegenstände*.

8 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

8.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteilen, wenn eine Vorgabe, oder Forderung des Auftraggebers oder eine sich aus den vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers ergebende Handlung in wesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder nicht wie vereinbart ausführbar ist, bzw. eine für den Auftraggeber wirtschaftlichere Lösung besteht. Er wird darüber hinaus mitteilen, wenn die Hardware und/oder deren Betriebssituation nicht oder nicht mehr dem jeweils aktuellen Stand der Technik oder den Anforderungen an die IT-Sicherheit entspricht.

8.2 Er haftet für die Nichterfüllung dieser Pflichten dann nicht, wenn er diese Umstände anlässlich der Erbringung der Instandhaltungsleistungen nicht hätte erkennen müssen. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat er dem Auftraggeber gleichzeitig die ihm erkennbaren Folgen in Textform mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Untersuchungen und Prüfungen vorzunehmen, die nicht für die Erbringung der Instandhaltungsleistungen erforderlich sind.

9 Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer

9.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistung durch Personal, das entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen qualifiziert ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Erbringung von ggf. geschuldeten Leistungen vor Ort nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.

9.2 Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Subunternehmer nur einsetzen oder eingesetzte Subunternehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Subunternehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Subunternehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

10 Vergütung

10.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich vereinbarte Pauschalen stets als Pauschalfestpreise*. Nachforderungen durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen oder des Preises vereinbaren.

10.2 Ist im Vertrag für eine Instandhaltungsleistung Vergütung nach Aufwand vereinbart, gilt Folgendes:

10.2.1 Die Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand, soweit nichts anderes vereinbart ist. Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten* werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet. Der Auftragnehmer muss sich jedoch anrechnen lassen, was er durch die Nichterbringung seiner Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Zahlung einer Vergütung nach Aufwand setzt vom Auftragnehmer unterschriebene Nachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten, z.B. entsprechend Muster 2 - Leistungsnachweis Instandhaltungsvertrag - voraus.

10.2.2 Ist bei Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze vereinbart, ist der Auftragnehmer auch bei Überschreitung dieser Grenze zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vollständig zu erbringen, sofern der Auftraggeber dies verlangt.

10.2.3 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer bei Vergütung nach Aufwand innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit* nach Wahl des Auftraggebers entweder ein Pauschalfestpreisangebot oder einen verbindlichen Kostenanschlag auf der Grundlage der im Vertrag vereinbarten Preise vorzulegen. Zu benennen sind darüber hinaus Art und Umfang der Leistungen sowie verbindliche Ausführungsfristen. Eine Vergütung für den Kostenanschlag und die Angebotserstellung erfolgt nicht.

Der Auftraggeber wird das Angebot unverzüglich annehmen oder ablehnen.

10.2.4 Je Kalendertag wird nicht mehr als ein Tagessatz vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht Zeitstunden geleistet wurden. Wurden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden anteilig vergütet.

Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet. Werden mehr als sechs Zeitstunden geleistet, wird vermutet, dass der Auftragnehmer eine halbstündige Pause eingelegt hat. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer mit dem Leistungsnachweis nachweist, keine Pause gemacht zu haben. Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich zugestimmt hat oder etwas anderes vereinbart wurde, sind Leistungen nur in den Zeiten zu erbringen, für die weder ein Zuschlag noch ein anderer erhöhter Vergütungssatz vereinbart ist. Wird der Auftragnehmer ohne eine solche Zustimmung oder Vereinbarung tätig, kann er weder einen Zuschlag noch einen erhöhten Vergütungssatz verlangen.

10.3 Vereinbarte Pauschalen für wiederkehrende Leistungen und andere regelmäßig zu zahlende Vergütungen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, jeweils zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats fällig. Die Vergütung für Dienstleistungen nach Aufwand ist monatlich nachträglich fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Voraussetzung für die Fälligkeit bei Werkleistungen ist darüber hinaus die Abnahme der jeweiligen Leistung, soweit eine solche vereinbart ist.

Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Instandhaltungsleistung nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

10.4 Sind Ersatzgegenstände* zusätzlich zu vergüten, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und ihm unter Berücksichtigung eventueller Preisvereinbarungen die dafür zu zahlende Vergütung mitzuteilen, den Auftraggeber zur Beauftragung aufzufordern und seine Beauftragung abzuwarten. Soweit weder konkrete Preise noch ein Berechnungsmaßstab vereinbart sind, kann der Auftragnehmer höchstens die unter Berücksichtigung üblicher Rabatte gebildeten marktüblichen Preise verlangen.

Hiervon unberührt ist der Auftraggeber berechtigt, den Einsatz der Ersatzgegenstände* abzulehnen, diese nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer in angemessener Qualität selbst beizustellen oder vom Auftragnehmer zu verlangen, eine andere Lösung vorzuschlagen, sofern eine solche möglich und zumutbar ist. Die Vergütung für Ersatzgegenstände* ist fällig mit Ablauf des Monats, in dem deren Einsatz erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

10.5 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Im Falle wiederkehrender Vergütungen ist eine einmalige prüfbare Dauerrechnung ausreichend, solange sich die Vergütung nicht geändert hat.

10.6 Ist eine Preisanpassung für Leistungen vereinbart, gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, Folgendes: Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach Beginn der Leistungserbringung aus dem Vertrag, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.

10.7 Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

11 Verzug

11.1 Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, das heißt bei einer Teilkündigung nur bezogen auf die in Verzug befindliche Instandhaltungsleistung kündigen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Der Auftraggeber kann bei Verzug von Teilleistungen vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

11.2 Des Weiteren ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung vereinbarter Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten* berechtigt, für jeweils angefangene 25% Überschreitung der Reaktions- und /oder Wiederherstellungszeit* innerhalb der Servicezeiten* eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der jährlichen Vergütung, maximal jedoch 1% der jährlichen Gesamtvergütung pro Verzugsfall zu verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Vertragsjahr zu zahlenden Vertragsstrafen nicht

mehr als 5 % der jährlichen Gesamtvergütung pro Vertragsjahr betragen. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

11.3 § 341 Abs. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Strafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann.

12 Mitwirkung des Auftraggebers

12.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern des Auftragnehmers Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur rechtzeitig gewähren und die bei ihm vorhandenen Dokumentationen rechtzeitig übergeben, jeweils soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist und die gesetzlichen und vereinbarten persönlichen Voraussetzungen (z.B. Sicherheitsüberprüfungen nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz -

SÜG -) erfüllt sind. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungsleistungen trotz Aufforderung des Auftragnehmers nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, kann der Auftragnehmer ein Angebot unterbreiten, diese Leistungen selbst anstelle des Auftraggebers zu erbringen. Sonstige Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

12.2 Der Auftraggeber hat Störungen* bzw. Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist, z.B. eine telefonische Meldung oder der Eintrag in ein Ticketsystem*, wird er diese in der Regel auf dem Störungsmeldeformular entsprechend Muster 1 vornehmen; nimmt er ausnahmsweise die Meldung nur telefonisch oder mündlich vor, ohne dass dies vereinbart war, ist die Störung nachträglich in der vereinbarten Form zu dokumentieren. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Analyse der Störung* bzw. des Mangels ermöglichen, z.B. die ihm zur Verfügung stehenden technischen Informationen rechtzeitig bereit zu stellen.

12.3 Bei vereinbartem Teleservice* wird der Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in einer Teleservicevereinbarung die notwendigen technischen Einrichtungen beim Auftraggeber bereitstellen und den Zugriff auf das System ermöglichen.

12.4 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.

13 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Instandhaltungsleistungen

13.1 Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche 24 Monate für Ersatzgegenstände und im Übrigen 12 Monate. Abweichend davon verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesem Falle jedoch nicht vor den Fristen gemäß Satz 1.

13.2 Die Rechtsmängelhaftung erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Patentverletzungen und Gebrauchsmusterverletzungen im Sinne der deutschen Rechtsordnung, die Dritte gegen den Auftraggeber geltend machen, wegen dessen Nutzung der Instandhaltungsleistungen außerhalb der Mitgliedsstaaten von EU und EFTA.

13.3 Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftragnehmer oder der Auftraggeber die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13.4 Der Auftragnehmer hat ihm gemeldete Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beheben. Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt vorrangig Ziffer 14. Der Auftragnehmer hat gemäß § 439 Abs. 2 BGB bzw. § 635 Abs. 2 BGB die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neulieferung entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des Auftragnehmers.

Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist erfolgreich ab, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf den Vertrag ganz oder teilweise kündigen oder die Vergütung angemessen herabsetzen. Bei werkvertraglichen Instandhaltungsleistungen kann der Auftraggeber zuvor eine weitere angemessene Nachfrist verbunden mit der Ankündigung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf den Mangel selbst zu beseitigen. Läuft diese Frist fruchtlos ab, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

Der Auftraggeber kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.

14 Schutzrechte Dritter

14.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Instandhaltungsleistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 13 wie folgt:

- Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- Ist die Änderung und der Ersatz dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

Die sonstigen Rechte des Auftraggebers z.B. auf Rücktritt, Kündigung, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.

14.2 Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

14.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

15 Pflichtverletzung bei Dienstleistungen

Wird eine Instandhaltungsleistung, die als Dienstleistung zu qualifizieren ist (z.B. Hotline), nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Die sonstigen Rechte des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz und Kündigung, bleiben hiervon unberührt.

16 Haftungsbeschränkung

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen:

16.1 Die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert* beschränkt. Die Haftung in diesem Fall beträgt jedoch maximal das Doppelte der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr zu zahlen ist. Bei der Bestimmung der vorgenannten Vergütungen bleibt eine etwaige vereinbarte Reduktion wegen Mängelansprüchen unberücksichtigt.

Ergibt sich nach dieser Regelung eine Haftungsbeschränkung von weniger als 25.000,- €, wird die Haftung jedoch auf 25.000,- € beschränkt. Für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden haftet der Auftragnehmer abweichend von Sätzen 1 bis 3 bis zur Höhe des Auftragswerts, mindestens aber auf bis zu 500.000,- € je Schadensereignis und insgesamt mindestens auf bis zu 1.000.000,- €.

16.2 Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung* Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.

16.3 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

16.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieversprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.

17 Laufzeit und Kündigung

17.1 Ist kein Ende der jeweiligen Laufzeit im Vertrag vereinbart, kann dieser mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf einer im Vertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer. Im Vertrag kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden.

17.2 Ist ein Ende der jeweiligen Laufzeit im Vertrag vereinbart, kann der Auftraggeber nur dann und nur insoweit vorzeitig ganz oder teilweise kündigen, als er den Betrieb der Hardware endgültig einstellt. Die Kündigung wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, der in der Mitte der Restlaufzeit liegt. In der Restlaufzeit ist der Auftragnehmer von der Instandhaltungsleistung bezüglich der gekündigten Hardware befreit. Davon abweichend können die Parteien gesonderte Vereinbarungen treffen.

17.3 Zudem kann der Vertrag von jedem Vertragsteil bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes ganz oder teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 314 i.V. mit § 323 Absatz 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.

18 Änderung der Leistung nach Vertragsschluss

Für Änderungen der Leistung nach Vertragsschluss gilt § 2 der VOL/B (Fassung 2003).

19 Haftpflichtversicherung

19.1 Soweit vereinbart, weist der Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrages dem Auftraggeber nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.

19.2 Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des Vertrages und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

20 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

20.1 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.

20.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

20.3 Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffern 20.1 und 20.2 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

20.4 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

20.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Subunternehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Subunternehmer erforderlich sind („need-to-know"-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Subunternehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Subunternehmer ausgeschlossen sein, soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

20.6 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

21 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist beim Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist.

22 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

23 Textform

Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Für Störungsmeldungen und Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem* ausreichend.

24 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG*).

Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition
Auftragswert	Der Auftragswert ist die Summe aller zu zahlenden Vergütungen.
CISG	United Nations Convention on Contracts for the international Sales of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).
Datensicherung	Datensicherung umfasst alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der auf dem IT-System gespeicherten und für

Begriff	Definition
	Verarbeitungszwecke genutzten Daten und Software.
Ersatzgegenstand	Oberbegriff für Ersatzhardware*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*
Ersatzhardware	Neue Hardware, die eine defekte Hardware ersetzt.
Ersatzteil	Teil zum Ersatz eines defekten Teils einer Hardware, um deren ursprüngliche Funktion wiederherzustellen.
Nebenkosten	Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig und keine Reisekosten sind.
Pauschalfestpreis	Einseitig nicht änderbare Gesamtvergütung, die für die Instandhaltungsleistung geschuldet ist, soweit nicht für einzelne Leistungen eine gesonderte, ggf. pauschalierte Vergütung vereinbart ist. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten, Nebenkosten* und Kosten für Ersatzgegenstände* sind in dem Pauschalfestpreis* enthalten.
Programmstand	Oberbegriff für Patch, Update, Upgrade und neue(s) Release/Version*.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit der Störungsbeseitigung zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung innerhalb der Servicezeiten* und läuft ausschließlich während der Servicezeiten*. Geht eine Meldung außerhalb der Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*.
Release	Neue Entwicklungsstufe einer Software, die sich gegenüber dem vorherigen Release* im Funktions- und/oder Datenspektrum erheblich unterscheidet (z.B. Änderung der Versionsnummer von Version 4.5.7 zu 5.0.0).

Begriff	Definition
Schaden stiftende Software	Software mit vom Auftraggeber unerwünschter, nicht vereinbarter Funktion, die zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Leistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen, z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde (u.a.).
Servicezeit	Zeiten, innerhalb derer der Auftraggeber Anspruch auf vertraglich geschuldete Leistungen durch den Auftragnehmer hat.
Störung	Beeinträchtigung der Eignung der Hardware oder der Instandhaltungsleistung zur vertraglich vereinbarten, bzw. soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei Abschluss des Vertrages vorlag oder nicht.
Teleservice	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der Hardware.
Ticketsystem	Ein Ticketsystem (auch Trouble-Ticket-System genannt) ist ein IT-System, mit dessen Hilfe Meldungen und Anfragen empfangen, klassifiziert, bestätigt und mit dem Ziel der Beantwortung bzw. der Problemlösung bearbeitet und deren Fortschritt beobachtet und überwacht werden können. Das Ticketsystem bestätigt den Eingang der Meldung unter Wiederholung deren Inhalts.
Verbrauchsmaterialien	Teile der Hardware, die auch bei bestimmungsgemäßen Gebrauch innerhalb der voraussichtlichen Lebensdauer der Hardware stofflich verwertet und damit aufgebraucht werden.
Verschleißteil	Teile der Hardware, die auch bei bestimmungsgemäßen Gebrauch innerhalb der voraussichtlichen Lebensdauer der Hardware ihre Funktionsfähigkeit verlieren und dies keinen

Begriff	Definition
	Mangel darstellt, es sei denn, das Verschleißteil verlöre seine Funktionsfähigkeit vor Ablauf seiner voraussichtlichen Lebensdauer.
Wiederherstellungszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Störungsbeseitigung erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung innerhalb der Servicezeiten* und läuft ausschließlich während der Servicezeiten*. Geht eine Meldung außerhalb der Servicezeiten* ein, beginnt die Wiederherstellungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit*.

Verhaltenskodex

für Lieferanten

Inhalt

Unsere Werte 3

I. Anforderungen an Lieferanten des kbo-Konzerns 3

1. Soziale Verantwortung 3

2. Ökologische Verantwortung 4

3. Ethische Verantwortung 5

II. Umsetzung der Anforderungen 6

III. Abhilfemechanismus 6

IV. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten 7

Unsere Werte

Wir, die Kliniken des Bezirks Oberbayern (kbo), sind ein Verbund von über 50 stationären und teilstationären Kliniken, ambulanten Einrichtungen sowie Dienstleistungsunternehmen. Wir fördern Gesundheit für Seele und Körper mit unseren qualifizierten Fachkräften in den Bereichen Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik, Neurologie und Sozialpädiatrie. Wir behandeln, betreuen, unterstützen und schützen Kinder, Jugendliche und Erwachsene wohnortnah in Oberbayern.

kbo ist sich seiner unternehmerischen Verantwortung bewusst und bekennt sich zu einer ökologischen und sozial verantwortlichen Unternehmensführung. Mit unserer Grundsatzerklärung kommunizieren wir unser Engagement klar gegenüber unseren Stakeholdern und der Öffentlichkeit. Wir sind bestrebt, unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Als Mitglied der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen (UNGC) unterstützt kbo aktiv die zehn Prinzipien des UNGC im Bereich der Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung.

Wir schätzen die Beziehungen zu unseren Lieferanten und setzen daher auf einen fairen, offenen und transparenten Umgang. Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie unser Engagement für ethische, sichere und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken teilen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Dieser Verhaltenskodex beruht auf nationalen Gesetzen und Vorschriften wie das LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

I. Anforderungen an Lieferanten des kbo-Konzerns

1. Soziale Verantwortung

Menschenrechte

Der Lieferant respektiert die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Menschenrechte eines Jeden. Der Schutz der international anerkannten Menschenrechte ist zu unterstützen.

Verbot der Kinderarbeit

kbo verurteilt alle Formen von Kinderarbeit. In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen (Internationale Arbeitsorganisation) zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahren.

Bekämpfung von Zwangsarbeit und Sklaverei

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis zu jeder Zeit beenden können.

Faire Arbeitsbedingungen

Der Lieferant vergütet seine Mitarbeitenden regelmäßig, pünktlich, vollständig und angemessen. Die Zahlung der gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlöhne wird gewährleistet. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis geleistet werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen.

Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsstandards informiert und geschult.

Koalitionsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. Arbeitnehmervertretungen sind vor Diskriminierungen zu schützen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden.

Diskriminierungsverbot

kbo lehnt jegliche Formen von Diskriminierung ab. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Der Lieferant fördert die Chancengleichheit am Arbeitsplatz und die Gleichbehandlung seiner Beschäftigten unabhängig von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Hautfarbe, möglicher Behinderungen, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung oder Weltanschauung sowie Geschlecht und Alter.

2. Ökologische Verantwortung

Einsparung von Ressourcen

Der Lieferant praktiziert eine systematische Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, die dazu beiträgt, den Einsatz von Energie, Wasser und weiteren Rohstoffen entlang des gesamten Produktlebenszyklus zu reduzieren.

Vermeiden von kritischen Inhaltsstoffen
Zum Schutz des Lebens an Land und unter Wasser (Biodiversität) entscheidet sich der Lieferant im Rahmen der Möglichkeiten für umweltfreundliches Rohmaterial. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen
Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen. Abfälle werden minimiert und die Kreislaufwirtschaft ist zu fördern, indem wiederverwertbare Produkte und Verpackungen herstellt bzw. einsetzt und die Rückführung von Wertstoffen zum Recycling erleichtert werden.

Reduktion der Treibhausgasemissionen
Der Lieferant reduziert die mit seinen Geschäftsaktivitäten verbundenen Kohlenstoffemissionen wirksam. In diesem Zuge unterstützt er möglichst gebündelte Bestellungen, um den Kohlenstoff-Fußabdruck für den Transport zu minimieren.

Umwelt- und Energiemanagement
Der Lieferant beachtet die gesetzlichen Anforderungen und internationalen Normen zum Umweltschutz. Der Lieferant richtet ein Umweltmanagementsystem ein oder wendet ein vergleichbares System an (z.B. 14001/EMAS).
Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um den Energieverbrauch zu minimieren und die Energieeffizienz zu verbessern.

3. Ethische Verantwortung

Fairer Wettbewerb
Die Regeln für einen fairen Wettbewerb sind unabdingbare Voraussetzung für eine leistungsorientierte Marktwirtschaft, um wirtschaftliche Effizienz, Entwicklung und Innovationen zu fördern. Daher achtet und fördert der Lieferant den fairen Wettbewerb und agiert in Übereinstimmung mit allen geltenden Wettbewerbs- und/oder Kartellgesetzen.

Integrität
Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant duldet keine Art von Korruption, Bestechung oder Erpressung, noch beteiligt er sich in irgendeiner Form daran. Dies umfasst auch jegliche illegalen Zahlungsangebote oder ähnliche Zuwendungen, um die Entscheidungsfindung der Verantwortlichen zu beeinflussen. Diese Grundsätze des ethischen, rechtlichen und sozialen Verhaltens haben wir bei kbo, in unserem kbo-Ehrenkodex verankert. Im Sinne der kollektiven Verantwortung aller Mitarbeitenden des kbo-Konzerns legen wir diese Werte unserer täglichen Praxis zugrunde und kommunizieren dies sowohl intern als auch extern. So hat sich kbo beispielsweise strenge Maßstäbe hinsichtlich Zuwendungen auferlegt und orientiert sich zur Bemessung der Angemessenheit an den Grenzen des Kodex der freiwilligen Selbstkontrolle der Arzneimittelindustrie bzw. des Bundesverbandes Medizintechnologie e.V.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten geheimhaltungsbedürftige unternehmensbezogene Daten und Informationen, die nicht offenkundig sind, sorgfältig und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) verwahren. Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Der Lieferant verwaltet und schützt alle personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsordnung, insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

II. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhtem Risiko fordert kbo die Offenlegung der Lieferketten. Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex können im kbo-Hinweisgeber- und Beschwerdekanal unter https://kbo.de/impressum gemeldet werden.

Gegenüber Lieferanten, die diese Anforderungen nicht erfüllen, behält sich kbo das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung der Lieferbeziehung führen können (§ 7 LkSG).

III. Abhilfemechanismus

Identifizieren die Vertragsparteien während der Laufzeit dieses Vertrages eine bereits eingetretene oder drohende Verletzung menschenrechtlicher oder umweltrechtlicher Belange, welche der Lieferant kausal verursacht hat, werden die Vertragsparteien unverzüglich alle Maßnahmen ergreifen, um die (drohende) Verletzung zu beenden. Ist die Verletzung so beschaffen, dass eine umgehende Beendigung nicht möglich ist, werden die Vertragsparteien unverzüglich gemeinsam ein Konzept erstellen, um die Verletzung schnellstmöglich zu beenden oder zu minimieren, wobei dieses Konzept einen konkreten Zeitplan enthalten muss, innerhalb dessen der Lieferant verpflichtet ist, das erarbeitete Konzept umzusetzen („Abhilfekonzept“).

Dabei wird kbo den Lieferanten bei der Umsetzung des Abhilfekonzepts in angemessener Weise und, soweit rechtlich zulässig, unterstützen. Für den Fall, dass es sich um eine schwerwiegende Verletzung menschen- oder umweltrechtlicher Belange handelt, behält sich kbo vor, die Geschäftsbeziehungen bis zur Beseitigung der Verletzung auszusetzen. Im Falle einer temporären Unterbrechung der Geschäftsbeziehungen sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet, ihren sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nachzukommen. kbo hat den Lieferanten schriftlich über die Unterbrechung der Geschäftsbeziehungen zu informieren.

IV. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze und Anforderungen zu halten. Sofern der Lieferant innerhalb seines Unternehmens keinen Lieferantenkodex aufgestellt hat, verpflichtet er sich, diesen Lieferantenkodex in verständlicher Weise seinen Mitarbeitenden, Beauftragten und Subunternehmern zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, diesen Lieferantenkodex oder alle darin enthaltenen Grundsätze in nicht weniger verbindlicher Form an Vorlieferanten weiterzugeben oder die Bindung von Vorlieferanten an diese Grundsätze in anderer Form (etwa durch dokumentierte Überprüfung der Kodizes der Vorlieferanten) sicherzustellen. Sollte der Lieferant über einen eigenen Lieferantenkodex verfügen und diesen als Maßstab heranziehen, so ist sicherzustellen, dass dieser Kodex die hier genannten Grundsätze und Werte beinhalten.

Eigenerklärung zur Eignung

(vom Bewerber/Bieter bzw. Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft auszufüllen sofern nicht eine EEE eingereicht wird oder ein anderer Eignungsnachweis zugelassen ist)

Maßnahmennummer

Vergabenummer
26_026 IT

Maßnahme

Leistung
NetApp Herstellersupport und Wartungsverlängerung

☐ Bewerber*)
☐ Bieter*)
☐ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft*)
☐ Nachunternehmer*)
☐ anderes Unternehmen*)

(Name, Anschrift und Ust.-ID-Nr. des Unternehmens)

I. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Angabe über Ausschlussgründe gemäß § 42 VgV bzw. § 31 UVgO in Verbindung mit § 123 und § 124 GWB

Ich/Wir erkläre(n), dass
☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 123 oder § 124 GWB vorliegen
☐ zwar ist zu meinem/unseren Unternehmen ein Eintrag im Wettbewerbsregister gespeichert, jedoch hat mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen, die jederzeit nachprüfbar sind und der Registerbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Ab einer Auftragssumme von 50.000 Euro (netto) wird der Auftraggeber bei der Registerbehörde im Bundeskartellamt abfragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, gespeichert sind.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe(n).

*) zutreffendes ankreuzen

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

☐ Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers vorlegen.

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde(n) ich/wir ihn vorlegen.

II. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

☐ Ich bin/Wir sind in einem Berufs-/Handelsregister eingetragen.

☐ Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung in ein Berufs-/Handelsregister verpflichtet, kann/können aber auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachweisen.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung auf gesondertes Verlangen vorlegen:

Gewerbeanmeldung, Berufs-/Handelsregisterauszug, Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer oder anderweitige sonstige Nachweise

III. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

*☒ **Nachweis eines bestimmten Mindestjahresumsatzes, einschließlich eines bestimmten Mindestjahresumsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags**

Der geforderte Mindestjahresumsatz beträgt:			**keine Anford.** €*
Mein Jahresumsatz betrug:	Jahr	**2025**	**1** €,
	Jahr	**2024**	**2** €,
	Jahr	**2023**	**3** €,
Der geforderte Mindestjahresumsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrages beträgt:			**keine Anford.** €*
Mein Jahresumsatz in diesem Bereich betrug:	Jahr	**2025**	**4** €,
	Jahr	**2024**	**5** €,
	Jahr	**2023**	**6** €.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir eine Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen auf gesondertes Verlangen vorlegen.

*☐ **Information über die Bilanzen des Bewerbers/Bieters**

Methoden und Kriterien für die transparente, objektive und nichtdiskriminierende Berücksichtigung des in den Bilanzen angegebenen Verhältnisses zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten*:

Beigefügt übersende(n) ich/wir die Bilanz meines/unseres Unternehmens.

*☒ **Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in bestimmter geeigneter Höhe**

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir im Auftragsfall eine Berufshaft- oder Betriebshaftpflichtversicherung

für Personenschäden in Höhe von mindestens **5,0 Mio** €*,

für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von mindestens **1,0 Mio** €*,

für **Schäden durch Umwelteinwirkung** **1,0 Mio** €*,

für _____ €*

abschließen werde(n).

Eine entsprechende Zusicherung der Versicherung bzw. einen entsprechenden Versicherungsnachweis werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen übersenden.

IV. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

* ☒ **Angabe geeigneter Referenzen über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungen der in den letzten höchstens drei Jahren erbrachten wesentlichen Leistungen**

☐* **Der Auftraggeber akzeptiert auch Referenzen, welche mehr als drei Jahre zurückliegen**

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in mindestens **2** Fällen vergleichbare Leistungen erbracht habe(n).

1. Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes, des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunktes, des Auftraggebers und des jeweiligen Ansprechpartners:

2. Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes, des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunktes, des Auftraggebers und des jeweiligen Ansprechpartners:

3. Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes, des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunktes, des Auftraggebers und des jeweiligen Ansprechpartners:

Es können auch mehr als drei Referenzen angegeben werden, diese sind dann auf gesonderter Anlage vorzunehmen.

Falls das Angebot in die engere Wahl kommt, behält sich der Auftraggeber eine Überprüfung der Referenzen beim jeweiligen Vertragspartner/Ansprechpartner vor.

☒* **Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen**

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Angabe der technischen Fachkräfte, die die Leistung tatsächlich erbringen bzw. zu den Führungskräften des Unternehmens	
Namen der Personen mit Funktion (auch technische Leitung)	Berufliche Qualifikation

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise in Form von Studiennachweisen oder sonstigen Bescheinigungen bzw. Angaben wie Berufserfahrung und ausgeübten Tätigkeiten zu den Personen einreichen.

☒* **Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens**

Angabe der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

☒* **Angabe des Lieferkettenmanagement- und Lieferkettenüberwachungssystems, das dem Unternehmen zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht**

Angabe des Lieferkettenmanagement- und Lieferkettenüberwachungssystems, das dem Unternehmen zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht:
Bitte Fragebogen zu LkSG beachten und ebenfalls ausfüllen - Dankeschön

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

☐* **Bei komplexer Art der zu erbringenden Leistung oder bei solchen Leistungen, die ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, eine Kontrolle, die vom öffentlichen Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle im Niederlassungsstaat des Unternehmens durchgeführt wird; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazität beziehungsweise die technische Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens sowie die von diesem für die Qualitätskontrolle vorgesehenen Vorkehrungen.**

Folgende Kontrollen werden vom öffentlichen Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle im Niederlassungsstaat des Unternehmens durchgeführt:

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

☐* **Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens, sofern diese Nachweise nicht als Zuschlagskriterium bewertet werden.**

Mein/Unser Unternehmen verfügt über folgende Bescheinigungen und Erlaubnisse zur Berufsausübung:

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

☒* **Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet.**

Folgende Umweltmanagementmaßnahmen werde(n) ich/wir während der Auftragsausführung anwenden:

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

☒* **Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind.**

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir im Durchschnitt der letzten drei Jahre über folgende Anzahl von Beschäftigten und Führungskräfte verfügte(n):

Anzahl der Beschäftigten	Anzahl Führungspersonal

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

☒* **Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt.**

Mein/unser Unternehmen verfügt für die Ausführung des Auftrags über folgende Geräte und technische Ausrüstung

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

☒* **Angabe, welche Teile des Auftrags ich/wir als Unteraufträge zu vergeben beabsichtige(n).**

Folgende Teile des Auftrags beabsichtige(n) ich/wir als Unteraufträge zu vergeben:

☐* **Bei Lieferleistungen Muster, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden Güter.**

Folgende Muster, Beschreibungen oder Fotografien der von mir/uns zu liefernden Güter habe(n) ich/wir beigefügt:

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir die Echtheit auf gesondertes Verlangen des öffentlichen Auftraggebers nachweisen.

☐* **Bei Lieferleistungen Bescheinigungen, die von als zuständig anerkannten Institutionen oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurden, mit denen bestätigt wird, dass die durch entsprechende Bezugnahmen genau bezeichneten Güter bestimmten technischen Anforderungen oder Normen entsprechen.**

Die Einhaltung der technischen Anforderungen oder Normen durch Bescheinigung hierzu anerkannter Institutionen oder amtlicher Stellen wird bestätigt.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir die Echtheit auf gesondertes Verlangen des öffentlichen Auftraggebers nachweisen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen oder Nachweise auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden müssen und mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift) [1)]

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig

Hinweis:

Bei den mit „ * „ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen bzw. Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit der darin beschriebene Eignungsnachweis verlangt wird.

Maßnahme	Offenes Verfahren (EU)
Leistung	NetApp Herstellersupport und Wartungsverlängerung
Geschäftszeichen	26_026 IT

Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied
Ust-ID

Weitere Mitglieder

Mitglied
Ust-ID

Mitglied
Ust-ID

Mitglied
Ust-ID

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären[1], dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, zur Entgegennahme der Zahlungen mit befreiender Wirkung berechtigt ist und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Ort, Datum	Unterschrift
Ort, Datum	Unterschrift
Ort, Datum	Unterschrift
Ort, Datum	Unterschrift

[1] **Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.**

Bieter Datum 10.11.2026

Maßnahme	Offenes Verfahren (EU)
Leistung	NetApp Herstellersupport und Wartungsverlängerung
Geschäftszeichen	26_026 IT

Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen

Ergänzung des Angebotsschreibens

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne(n) ich/wir Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen werde(n).

OZ / Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistung	Namen des Unternehmens (erst nach gesonderter Aufforderung der Vergabestelle)	Eignungs-leihe *) (Ja/Nein)

*) Sofern für die von einem Unterauftragnehmer zu erbringende Teilleistung der Bieter nicht geeignet ist, liegt ein Fall der Eignungsleihe hinsichtlich der technischen oder beruflichen Leistungsfähigkeit vor.

Eignungsleihe im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.

Bei der Ausführung des Auftrags beabsichtige(n) ich mich / wir uns im Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen. Hierzu benenne(n) ich / wir nachfolgend die Namen, den gesetzlichen Vertreter und die Kontaktdaten der hierzu vorgesehenen Unternehmen.

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des Unternehmens	Angabe zu der von diesen Unternehmen überlassenen Eignung

Bieter

Datum 10.11.2026

Maßnahme	Offenes Verfahren (EU)
Leistung	NetApp Herstellersupport und Wartungsverlängerung
Geschäftszeichen	26_026 IT

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber / Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines / unseres Unternehmens für den / die nachfolgenden Leistungsbereiche zur Verfügung zu stehen.

OZ / Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistung

Ort, Datum, Unterschrift

☐ Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines / unseres Unternehmens in Anspruch. Ich / wir verpflichten uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber / Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.[1]

Ort, Datum, Unterschrift

Anmerkung: Sofern die Verpflichtungserklärung in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

[1] Diese Erklärung muss abgegeben werden, wenn sie in den Bewerbungsbedingungen gefordert ist.

			Biertername Datum:	Mustermann dd.mm.yyyy
	Vom Bieter auszufüllen!			
Nr.	**Teil I a Fragebogen LkSG**	**Vorgaben I Informationen**	**Bieter Angabe | Ja/ Nein**	**Bieter Angabe | Freitext**
0	**Allgemeine Angaben**			
1	Name Bieter / Geschäftspartner, Anschrift Hauptsitz	Freitext		
2	sofern abweichend ggf. Sitz Vertragspartner	Freitext		
3	Produktionsstandort; sofern es sich um Produkte handelt bzw. sofern abweichend von 1 und 2	Freitext		
3	Anzahl Mitarbeitende	Freitext		
4	Ist Ihr Unternehmen "verpflichtet"* im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)?	Ja/Nein		
5	Gibt es in Ihrem Unternehmen Hauptverantwortliche zu nachfolgenden Themen: - Soziale Nachhaltigkeit - Compliance - ökologische Nachhaltigkeit bzw. und/oder - veröffentlichen Sie einen CSR-/ Nachhaltig-keitsbericht?	Ja/Nein		entsprechende Erläuterungen bitte hier
6	Gibt es in Ihrem Unternehmen einen Beschwerdemechanismus - Beschwerdeverfahren (vgl. §8 LkSG)?	Ja/Nein		entsprechende Erläuterungen bitte hier
7	Gibt es in Ihrem Unternehmen Unternehmensrichtlinien zu den Themen - Arbeitsbedingungen und Menschenrechte bzw. Arbeitsschutzrichtline - Unternehmensethik - Umweltschutz	Ja/Nein		entsprechende Erläuterungen bitte hier
8	Gibt es Maßnahmen zur Umsetzung einer sicheren Lieferkette bzw. und/oder Kooperationen, Beitritte oder ähnliches? (z.B. UNGC, BSCI, FLA, E/D/E etc.)	Ja/Nein		bitte benennen
9	Ist Ihr Unternehmen nach einer oder mehreren u.g. Normen zertifiziert? (Wenn ja - Bitte Angabe der Norm und Nachweis der Zertifikate) - ISO9001 - ISO14001 - ISO27001 - ISO45001 - ISO50001 - SA8000 - EMAS weitere ggf. bitte benennen	Ja/Nein		bitte benennen und Zertifikate beifügen
10	Sofern relevant (Produkte) - Ist eines der nachfolgenden Materialien im ausgeschriebenen / angebotenen Produkt enthalten?			
	Aluminium/Bauxit	Ja/Nein		
	Kobalt	Ja/Nein		
	Kupfer	Ja/Nein		
	Glas (Quarzsand)	Ja/Nein		
	Gold	Ja/Nein		
	Graphit (natürlich)	Ja/Nein		
	Leder	Ja/Nein		
	Lithium	Ja/Nein		
	Glimmer	Ja/Nein		
	Nickel	Ja/Nein		
	Palladium	Ja/Nein		
	Seltene Erden	Ja/Nein		
	Gummi	Ja/Nein		
	Stahl	Ja/Nein		
	Eisen	Ja/Nein		
	Tantal	Ja/Nein		
	Wolfram	Ja/Nein		
	Zinn	Ja/Nein		
	Zink	Ja/Nein		
	weitere ggf. bitte benennen.	Ja/Nein		
11	Gibt es eine Richtlinie für die verantwortungsbewußte Beschaffung dieser Rohstoffe	Ja/Nein		bitte benennen ggf. beifügen

Eigenerklärung Bezug Russland

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentliche Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein **Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift** besteht

a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,

c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a) und/oder b) zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Maßnahmennummer Vergabenummer **26_026 IT**

Maßnahme oder Baumaßnahme

Leistung
NetApp Herstellersupport und Wartungsverlängerung

☐[1] Bewerber / Bieter ☐[1] Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft ☐[1] Auftragnehmer ☐[1]	(Name, Anschrift und Ust.-ID-Nr. des Unternehmens)

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

☐ **nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

[1] Zutreffendes ankreuzen

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftrage(n) / beauftragt habe(n).

☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

☐ Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).

☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) /beauftragt habe(n).

☐ Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

(Ort, Datum, Name, Unterschrift[2])

[2] nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines Teilnahmeantrages / Angebotes ist

Auskunft aus dem Wettbewerbsregister

Welche Stellen sind in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Abfrage beim Wettbewerbsregister verpflichtet?

• Die Abfragepflicht nach § 6 Abs. 1 WRegG gilt für - öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB. Diese sind verpflichtet, bei einem geschätzten Auftragswert ab 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer vor Zuschlagserteilung in Bezug auf den Bieter, an den der Zuschlag erteilt werden soll, bei der Registerbehörde abzufragen.
• Die Abfragemöglichkeit besteht für die o.g. Auftraggeber auch unterhalb dieser Wertgrenzen sowie bzgl. der Bewerber im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs.
Wie erfolgt die konkrete Abfrage?
• Die Abfrage beim Wettbewerbsregister durch den Auftraggeber erfolgt über ein Web-Portal des Registers.
Auftraggeber sollen bei der Abfrage möglichst umfassende Angaben zu dem Unternehmen machen, auf das sich die Abfrage bezieht, damit die Identifizierung des gesuchten Unternehmens schnell und sicher erfolgen kann.
Die Angaben sollen daher nicht nur **Firma, Rechtsform und Anschrift** enthalten, sondern insbesondere auch die **Register-Nummer einschließlich Registerart (z.B. HRB)** und **Registergericht (sog. „Register-Triple“) sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**. Diese Kennziffern sollten daher unbedingt schon in der Angebotsaufforderung/Bekanntmachung angefordert werden.

1. Name des Unternehmens

2. Unternehmensform

☐ Juristische Person/Personenvereinigung (z.B. OHG, KG, GmbH, GmbH & Co KG)
(bitte weiter bei Punkt 3)

☐ Natürliche Person / GbR
(bitte weiter bei Punkt 4)

3. Juristische Personen/Personenvereinigungen

Sitz der Firma	
Anschrift der Firma	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Handelsregisternummer	
Registergericht	
Umsatzsteuerident.nr.	

4. Natürliche Person / GbR

Die Angaben werden für jeden Gesellschafter benötigt.
Bei mehr als drei Gesellschaftern machen Sie die erforderlichen Angaben bitte auf einer gesonderten Anlage und laden diese unter dem Arbeitsschritt „Anlagen“ im Angebotsassistenten hoch.

1. Gesellschafter

Geburtsname	
Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Geburtsname der Mutter	

2. Gesellschafter

Geburtsname	
Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Geburtsname der Mutter	

3. Gesellschafter

Geburtsname	
Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Geburtsname der Mutter	

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Ausschreibung

Verfahren: 26_026 IT - NetApp Herstellersupport und Wartungsverlängerung

SKONTO

Skonto zugelassen	Ja
Zahlungsziel (falls zugelassen)	21 Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1	**Gesamtsumme LV/ Preisblatt Position 1 kbo Verbundrechenzentrum + 2 Bezirk**	**19%**	**1,00**	**Gesamtkosten**	..... pro 1,00 Gesamtkosten	.....

Übertrag aus dem LV/Preisblatt Excel Zelle F4

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Ausschreibung

Verfahren: 26_026 IT - NetApp Herstellersupport und Wartungsverlängerung

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 26_026 IT - NetApp Herstellersupport und Wartungsverlängerung

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Erklärung des Bieters [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass eine wissentliche falsche Angabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

[ ] Keine Auswahl getroffen
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2 Informationen zur KMU-Eigenschaft [Mussangabe]

Zur Überprüfung Ihrer Mittelstandsförderungsmaß nahmen erhebt die Europäische Union (EU) bei allen ausschreibenden Stellen Daten zum Ergebnis von Vergabeverfahren.
Bitte geben Sie hierzu an, ob Ihr Unternehmen die Eigenschaft als Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/351/EG erfüllt.
Die maßgebenden Kriterien nach dieser Definition sind:
- Mitarbeiterzahl < 250 Personen
und
- Jahresumsatz <= 50. Mio. EUR oder Bilanzsumme <= 43 Mio. EUR

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Ja (0)
[ ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3 Erklärung Insolvenz [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/wir erkläre(n), dass für mein/unser Vermögen kein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist. (keine Weiterführung der Geschäfte durch Insolvenzverwalter - § 22 InsO).

[ ] Keine Auswahl getroffen
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

4 Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre, daß ich meiner/wir unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einschließlich der Unfallversicherung ordnungsgemäß nachgekommen bin/sind.

[ ] Keine Auswahl getroffen
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

5 No-Spy-Erklärung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/wir erkläre(n), dass ich/wir rechtlich und tatsächlich in der Lage bin/sind, im Falle eines Zuschlages die dann im Vertrag enthaltene Verpflichtung einzuhalten, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Insbesondere bestehen zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen.
Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen werde(n) ich/wir die Vergabestelle auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) im Rahmen der Abgabe der vorstehenden Erklärung hinweisen.
Ich/wir werden die Vergabestelle - nach Zuschlag den Auftraggeber - sofort schriftlich benachrichtigen, wenn sich hierzu eine Änderung ergibt. Dies gilt insbesondere, wenn für mich/uns eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder ich/wir eine solche hätte(n) erkennen können, die mich/uns an der Einhaltung der beschriebenen Vertraulichkeit hindern könnte.
Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt

werden.
Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflich tung bekannt werden.

[ ] Keine Auswahl getroffen
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 26_026 IT - NetApp Herstellersupport und Wartungsverlängerung

LEISTUNGSKRITERIEN

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	2026 10 22 LV & PB NetApp.xlsx	134,98 KB	xlsx
Dateianlage	40_Fragebogen LKSG.xlsx	19,87 KB	xlsx